

04. Februar 2022

## **Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

**Die etikettierte Schachtel aus Karton mit den Maßen 32 cm x 25 cm x 12 cm zur Befüllung mit 1.000 Briefumschlägen im Format C5/6 gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

### **Gründe**

Die H. Goessler AG („**Antragstellerin**“) hat am 11. September 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 06. November 2019, eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin gibt an, sie produziere Briefumschläge und verkaufe diese unter anderem nach Deutschland.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, die für die Briefumschläge verwendeten Schachteln seien Transportverpackungen. Sie führt diesbezüglich aus, sie liefere nicht direkt an private Endverbraucher. Ihre Kunden seien Händler oder großgewerbliche Verbraucher wie Verpackungszentren bzw. Druckereien.

Die Antragstellerin hält sich beziehungsweise die verwendeten Schachteln auch nicht für systembeteiligungspflichtig. Sie argumentiert damit, dass ihre Kunden die Briefumschläge umpacken und die leeren Kartons entsorgen. Daraus schließt sie, dass die Systembeteiligungspflicht auf die Kunden übergehe.

Auf Aufforderung der Zentralen Stelle hat die Antragstellerin den Antrag am 10. Juni 2020, 25. Februar 2021 und 09. Juni 2021 zunächst konkretisiert.

Anschließend hat die Antragstellerin am 29. Juni 2021 einen anderen Prüfgegenstand ausgewählt und am 02. September 2021 weitere Informationen zu diesem übermittelt. Hierbei hat sie insbesondere ausgeführt, dass der Preis pro Auftrag in 1.000 Stück inklusive Kartonschachtel und exklusive Palette gerechnet werde.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte etikettierte Schachtel aus Karton mit den Maßen 32 cm x 25 cm x 12 cm zur Befüllung mit 1.000 Briefumschlägen im Format C5/6 („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

#### **Im Einzelnen:**

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand an einen Dritten im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes abgibt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

#### **1. Verpackung von Ware**

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit 1.000 Briefumschlägen im Format C5/6 („**1.000 Briefumschläge**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt bezogen auf die 1.000 Briefumschläge als Ware Verpackungsfunktionen, da er zu deren Aufnahme und Schutz dient.

## 2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Transportverpackungen sind dagegen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den 1.000 Briefumschlägen eine Verkaufseinheit aus Ware (1.000 Briefumschläge) und Verpackung (Schachtel aus Karton), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Januar 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 31-000-0090 für Briefumschläge, Postkarten, Versandtaschen in der Produktgruppe Bürobedarf (Produktgruppennummer 31-000) fallen Verkaufsverpackungen von Briefumschlägen bis einschließlich 2.500 Stück typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Freiberuflern, Dienstleistungsbetrieben, Verwaltungen und Verwaltungsbereichen von Unternehmen, insbesondere des Handels und der Industrie, an.

Schachteln aus PPK mit einem Inhalt von 1.000 Stück sind im Produktblatt 31-000-0090 ausdrücklich als Beispiel für eine systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung aufgeführt.

Die im Produktblatt genannten typischen Anfallstellen von Verpackungen von Briefumschlägen veräußern Briefumschläge nicht lediglich weiter, sondern verwenden sie bestimmungsgemäß, um Briefe zu versenden. Sie sind also Endverbraucher der Briefumschläge.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von Briefumschlägen lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten wird.

Auch nach dem Sachvortrag der Antragstellerin ist der Prüfgegenstand mit den 1.000 Briefumschlägen und nicht die gesamte Palette mit dem Prüfgegenstand und weiteren Schachteln die Verkaufseinheit. Die Antragstellerin bietet die Briefumschläge in 1.000er-Einheiten an. Der Prüfgegenstand ist auch entsprechend etikettiert.

Der Prüfgegenstand ist entgegen der Ansicht der Antragstellerin keine Transportverpackung. Eine Transportverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG setzt nicht lediglich die Verwendung oder Notwendigkeit während des Transports der Ware voraus, sondern liegt nur vor, wenn die betreffende Verpackung typischerweise nicht zur Weitergabe an (private oder gewerbliche) Endverbraucher bestimmt ist, also nach Gebrauch typischerweise im Handel verbleibt. Beispielsweise sind Druckereien als Handwerksbetriebe und Verwaltungsbereiche von Unternehmen, die Briefumschläge gerade nicht lediglich unverändert weiterveräußern, sondern diese bedrucken beziehungsweise zum Versenden ihrer Post verwenden, auch Endverbraucher der Briefumschläge im Sinne des § 3 Absatz 10 VerpackG.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Briefumschläge gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (1.000 Briefumschläge) und Verpackung (Schachtel aus Karton) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

### **3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher**

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Verwaltungen und Niederlassungen von Freiberuflern sowie gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG auch landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1.100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Der Prüfgegenstand mit seinem Inhalt von 1.000 Briefumschlägen fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 31-000-0090 für Briefumschläge, Postkarten, Versandtaschen sind Verkaufsverpackungen von Briefumschlägen, Postkarten und Versandtaschen bis einschließlich 2.500 Stück systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Freiberuflern, Dienstleistungsbetrieben, Verwaltungen und Verwaltungsbereichen von Unternehmen, insbesondere des Handels und der Industrie, anfallen. Im Rahmen der durchgeführten, dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verpackungen von Briefumschlägen, Postkarten und Versandtaschen in der Ausprägung/Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands gerade kein überwiegender Verbleib im Handel festgestellt, so dass keine nicht systembeteiligungspflichtige (Transport-)Verpackung vorliegt. Entsprechend sind alle Schachteln aus PPK für Briefumschläge, Postkarten und Versandtaschen mit einer Füllgröße bis einschließlich 2.500 Stück unabhängig von ihren konkreten

Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig. Erst oberhalb von 2.500 Stück sind sie nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Briefumschlägen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Etwaige Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie ein Etikett oder zum Verschließen verwendetes Klebeband) gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

Anlage

Abbildung 1



Abbildung 2

